



**Wirtschaftsplan
des Eigenbetriebs „Wohnungsbau und Grundstücksverkehr
Kressbronn am Bodensee“
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. 1992, 21), in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 12. Dezember 2018 folgenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Wohnungsbau und Grundstücksverkehr Kressbronn a. B.“ für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt:

§ 1

Wirtschaftsplan

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| (1) | Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt: | |
| | 1. im Erfolgsplan in den Erträgen von | 852.300,00 Euro; |
| | im Erfolgsplan in den Aufwendungen von | 562.300,00 Euro; |
| | im Erfolgsplan auf einen Gewinn von | 290.000,00 Euro; |
| | 2. im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf je | 4.923.000,00 Euro; |
| (2) | Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt. | 750.000,00 Euro |

§ 2

Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der für den Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen wird für das Wirtschaftsjahr 2019 auf 2.900.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Wirtschaftsplan tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 13. Dezember 2018

Daniel Enzensperger
Bürgermeister